



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Per Telefax 0251 9330044
Ver.di Bezirk Münsterland

Münster

Herr Liekenbröcker
Leiter Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

02521 29-415 02521 2955-415 (Fax)
liekenbroecker@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 7
Über Treppen oder den Innenhoffahrtstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 32 30 32

8. Februar 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum

Ihr Schreiben vom 24. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Beuing,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem hier am 28. Januar eingegangenen Schreiben machen Sie erstmalig rechtliche Gründe geltend, die gegen die Ladenöffnung am 31. März im Stadtteil Neubeckum sprechen sollen.

Ihre Argumente habe ich wie in früheren Fällen aufmerksam ausgewertet. Ich gelange in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass Ihr Standpunkt letztlich nicht haltbar ist.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Ausführungen könnten aus meiner Sicht Anlass sein, sich kurzfristig über die Öffnung im Zusammenhang mit dem Neubeckumer Aktivfest auszutauschen. Über eine Rückmeldung von Ihnen wäre ich dankbar.

Zu den einzelnen Ausführungen:

1) Widersprüchlichkeit zu Zahlen des Einzelhandelskonzeptes Beckum?

Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung für die rechtliche Beurteilung die Gestattungsmöglichkeit maßgeblich ist, nicht die tatsächliche Bereitschaft eines individuellen Inhabers, sein Geschäft zu öffnen.

Zum Nachweis eines Dissenses führen Sie Zahlen aus dem Einzelhandelskonzept 2009 an. Die Stadt Beckum hat im Jahr 2009

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept erarbeitet, welches durch den Rat der Stadt im Jahr 2010 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen wurde. Seither haben sich erhebliche Veränderungen der Einzelhandelssituation und der Rahmenbedingungen ergeben. Dies führt dazu, dass der zuständige Fachausschuss in dieser Woche die Fortschreibung des Plans für das Stadtgebiet aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen hat. Die Erforderlichkeit zeigt sich auch aufgrund der von Ihnen angeführten Zahlen, bezogen auf den im Antrag skizzierten Öffnungsbereich.

Gegenüber den laut Konzept gezählten 37 Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von 5000 m² wären aktuell lediglich 19 Betriebe befugt, auf Grundlage der städtischen Verordnung am Sonntag öffnen zu dürfen. Während wir im Anhörungsschreiben eine tatsächliche Verkaufsfläche von 4.000 m² zu Grunde gelegt haben, beträgt die Fläche dieser 19 Betriebe nach erneuter Prüfung etwa 4.700 m². Diese Differenz erscheint mir im Hinblick auf die in jedem Fall erhebliche größere Veranstaltungsfläche (9.000 m²) vernachlässigbar zu sein.

Soweit Sie das Einzelhandelskonzept 2009 dahingehend zitieren, dass es sich vorliegend um ein ausgesprochen weitläufiges Stadtteilzentrum handle, ist folgender Umstand zu berücksichtigen: Wie Sie den Antragsunterlagen entnehmen können, besteht zwischen dem räumlichen Veranstaltungsbereich in den gekennzeichneten Straßen und den unmittelbar angrenzenden Ladengeschäften, für die eine Öffnungsmöglichkeit vorgesehen ist, eine ausgeprägte Nähe. Im räumlichen Umfeld der Geschäfte finden Einzelmaßnahmen der Veranstaltung statt, die naturgemäß auf die Umgebung ausstrahlen. Diese Maßnahmen werden in der Karte durch die handschriftlichen Zifferangaben deutlich hervorgehoben. Für diese Veranstaltung besteht gerade nicht das häufig diskutierte Problem einer Ausstrahlungswirkung oder einer prägenden Wirkung der Veranstaltung, weil das Öffnungsgebiet limitiert wurde. Über das gesamte fragliche Gebiet verteilt finden Maßnahmen der Veranstaltung statt; punktuelle Begrenzungen gibt es insoweit nicht. Mögen 2009 noch Ausläufer des Stadtteilzentrums für eine Weitläufigkeit gesprochen haben, ist aufgrund der starken räumlichen Begrenzung für eine Öffnung hier keine Bedeutung erkennbar.

Auch vor diesem Hintergrund besteht die Überzeugung, dass die von der obergerichtlichen Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen an eine ausnahmsweise Öffnung vorliegend erfüllt sind.

2) Nachvollziehbarkeit der Besucherprognose

Aufgrund der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes erachtet die Rechtsprechung eine Prognose und Gegenüberstellung der jeweiligen Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und der Verkaufsstellen nicht mehr als zwingend. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt für den nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW erforderlichen Zusammenhang, dass sich die Kommune Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschafft und diesen nachvollziehbar dokumentiert. Zuschnitt und Angebot der Veranstaltung müssen geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen. Daher muss die Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Ungeachtet der Aussagekraft der mit der Anhörung übersandten Prognose ist daher die tatsächliche Wirkung des Aktivfestes entscheidend. Attraktivität und Bedeutung des nunmehr zum neunten Mal stattfindenden Aktivfestes habe ich Ihnen in meinem Anhörungsschreiben dargelegt.

Die Veranstalter bieten unter zahlreicher Beteiligung örtlicher Gruppen, Vereine und Unternehmen eine breite Palette an Aktivitäten an, die sich schwerpunktmäßig über die gesamte Hauptstraße erstrecken. Auf der Mitte der Hauptstraße befindet sich eine Bühne, auf der den ganzen Tag über Musik, Tanz und andere Darbietungen gezeigt werden. Der gerade mal einen halben Kilometer lange Veranstaltungs- und Verkaufsbereich wird dabei eindeutig von der Veranstaltung und ihren Besucherinnen und Besuchern dominiert.

Diese Einschätzungen sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich, den zur Entscheidung berufenen Ratsmitgliedern bekannt und werden nicht zuletzt durch die persönlichen Eindrücke meiner Mitarbeiter vor Ort bestätigt.

Zur Veranschaulichung weise ich auf die Fotos zur Vorjahresveranstaltung auf dem Internetportal „dein Beckum“ unter folgendem Link hin: <https://www.dein-beckum.de/news/allgemeines/impressionen-des-aktivfestes-in-neubeckum>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Liekenbröcker

Anlage

Stadt Beckum

8.02.2019

Der Bürgermeister

Fachdienst Recht und Ordnung

Übersicht der Betriebe, die bei Erlass der Freigabe des Verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum zur Ladenöffnung berechtigt sind:

Straße	Hausnummer	Name des Betriebes	Verkaufsfläche (ca.)
Bahnhofstraße	1	Optik Frerich	89
Gustav-Moll-Straße	4	EDEKA Recker	1.358
Hauptstraße	8	ANDER Mode	194
Hauptstraße	15	Fotograf Rüdiger Gohr	90
Hauptstraße	16-18	Beauty Wormsbecker	70
Hauptstraße	16-18	Monelli, Stoffe	200
Hauptstraße	19	Haus des Rauchers	80
Hauptstraße	21	DRK Kleiderladen	82
Hauptstraße	24	Handarbeiten Günnewig	70
Hauptstraße	26-28	Gödde, Haushaltswaren	370
Hauptstraße	29-31	KiK Bekleidung	570
Hauptstraße	30	BuK Buch und Kunsthandel	125
Hauptstraße	34	Rossmann, Drogerie	480
Hauptstraße	42	Türkische Lebensmittel	78
Hauptstraße	44	Hemesath, Fleischerei	75
Hauptstraße	45	Augenoptik Smolnik	75
Hauptstraße	64-66	Zoo Kaup	250
Lessingstraße	8	Roos GmbH, Malerartikel	300
Spiekersstraße	4	Dreier Schuh & Fashion	200
Summe			4.756 qm

Im Auftrag

gez. König